

Abschrift

Az.: 80 C [REDACTED]/12 WEG



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Fürstenfeldbruck am Montag,
09.07.2012 in Fürstenfeldbruck

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

- 1) [REDACTED] Bäumlstraße 22, 82178 Puchheim
- Klägerin -
- 2) [REDACTED] Bäumlstraße 22, 82178 Puchheim
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte [REDACTED] & [REDACTED] [REDACTED] 80331 München, Gz.:
177/11H/pa

gegen

Die übrigen Wohnungseigentümer der WEG Bäumlstraße 22 + 24, 82178 Puchheim, mit Ausnahme der Kläger, vertreten durch d. Verwalter, Bäumlstraße 22 + 24, 82178 Puchheim
- Beklagte -

Verwalterin der Wohnungseigentumsgemeinschaft:

[REDACTED] **Immobilien & Hausverwaltung**, als Verw. d. WEG Die übrigen Wohnungseigentümer der WEG Bäumlstraße 22 + 24, 82178 Puchheim, mit Ausnahme der Kläger, vertr.d.d. GF [REDACTED]
[REDACTED] 82110 Germering

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED] (Max-Weber-Platz), 81675 München, Gz.:
45457-12/LE/nd

wegen Beschlussanfechtung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägerseite:

- Kläger zu 2 [REDACTED]
- Prozessbevollmächtigter [REDACTED]

2. Beklagtenseite:

- Prozessbevollmächtigter [REDACTED]
- ebenfalls mitanwesend sind die Wohnungseigentümer [REDACTED]

Sitzungsbeginn: 08:30 Uhr

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten. Der Sach- und Streitstand wird mit den Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erörtert.

Das Gericht weist daraufhin, dass es einen Ankündigungsmangel sieht für den letzten Beschlusssatz, nämlich das zukünftige Sanierungen im Turnus eintreten. Zur Frage der Kostentragung sieht das Gericht es nicht einmal klar an, ob hier überhaupt ein Beschluss gefasst ist, der Regelungsgehalt des Beschlusses erschließt sich dem Gericht nämlich nicht. Unstreitig wurde ein Kostentragungsbeschluss nicht gefasst.

Das Gericht weist daraufhin, dass die Frage, ob noch geprüft wird, keine Belastung für die Klagepartei darstellt.

Klägervertreter erklärt, dass er den zweiten Satz des Beschlusses trotzdem so verstanden habe, dass die Kostentragung von einer außenstehenden Bedingung abhängig sein soll, nämlich dem Ergebnis der Überprüfung rechtlicher Art durch den Beklagtenvertreter.

Beklagtenvertreter sieht in Satz 2 keinen Beschluss und auch keine Bedingungen.

Das Gericht sieht auch keinen Beschluss dergestalt, dass konkret eine Kostentragung beschlossen wurde. Das Gericht sieht es vielmehr so, dass die Entscheidung vertagt wurde.

Das Gericht sieht es grundsätzlich so, dass die Fenster im Gemeinschaftseigentum sind und eine Kostentragung nach Miteigentumsanteilen erfolgt. Etwas anderes ist in der Teilungserklärung nicht geregelt. Gründe für eine Umdeutung sieht das Gericht hier nicht.

Zur Beauftragung der Firma [REDACTED]:

Hier sieht das Gericht eine Anfechtungsklage nicht als erfolgreich an, da es nicht sieht, dass Kostenangebote fehlen, solche sind da B1, B3. Auch ist eine Sanierung nach 6 Jahren wohl ordnungsgemäß, vergleiche auch Landgericht München I, 29.01.2007.

Der Kläger erklärt, dass er bereit ist, im Rahmen eines gegenseitigen Zugehens aufeinander die Teilklagerücknahme bezüglich Satz 1 und Satz 3 des Beschlusses TOP 10 der Eigentümerversammlung vom 12.03.2012 zu erklären.

Er erklärt: "Ich nehme insoweit teilweise die Klage zurück."

vorgespielt und genehmigt.

Beklagtenvertreter stimmt der Teilklagerücknahme zu.

Auf Vorschlag des Gerichtes schließen die Parteien sodann folgenden

VERGLEICH:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Satz 2 von TOP 10 der Eigentümerversammlung vom 12.03.2012 kein Beschluss ist. Mit der Regelung "Kostentragung wird nochmals rechtlich geklärt" (Eigentümer direkt oder nach MEA) soll keine Entscheidung über eine eventuelle Kostentragungspflicht verbunden sein.
2. Die Kostenentscheidung obliegt dem Gericht.

vorgespielt und genehmigt.

Es ergeht folgender

BESCHLUSS:

Der Streitwert für das Verfahren wird festgesetzt auf 4.000 Euro.

Die mündliche Verhandlung ist geschlossen.

Sitzungsende: 09.00 Uhr.

gez.

██████████
Richterin am Amtsgericht

gez.

██████████ JHSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.

Amtsgericht Fürstenfeldbruck

Az.: 80 C [REDACTED] 12 WEG



In dem Rechtsstreit

- 1) [REDACTED] Bäumelstraße 22, 82178 Puchheim
- Klägerin -
- 2) [REDACTED] Bäumelstraße 22, 82178 Puchheim
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte [REDACTED] & [REDACTED] [REDACTED] 80331 München, Gz.:
177/11H/pa

gegen

Die übrigen Wohnungseigentümer der WEG Bäumelstraße 22 + 24, 82178 Puchheim, mit Ausnahme der Kläger, vertreten durch d. Verwalter, Bäumelstraße 22 + 24, 82178 Puchheim
- Beklagte -

Verwalterin der Wohnungseigentumsgemeinschaft:

[REDACTED] **Immobilien & Hausverwaltung**, als Verw. d. WEG Die übrigen Wohnungseigentümer der WEG Bäumelstraße 22 + 24, 82178 Puchheim, mit Ausnahme der Kläger, vertr.d.d. GF [REDACTED]
[REDACTED] 82110 Germering

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED] (Max-Weber-Platz), 81675 München, Gz.:
45457-12/LE/nd

wegen Beschlussanfechtung

erlässt das Amtsgericht Fürstenfeldbruck durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am
09.07.2012 folgenden

Beschluss

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Gründe:

Die Parteien haben die Kostenentscheidung durch Vergleich dem Gericht übertragen. Das Gericht entscheidet entsprechend § 91 a ZPO. Die Kosten waren gegeneinander aufzuheben, da

unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes sowohl die Klagepartei als auch die beklagte Partei teilweise unterlegen gewesen wären. Auf die Ausführungen im Protokoll vom 09.07.2012 wird verwiesen. Die Obsiegens- und Unterliegensbeträge wertet das Gericht als etwa gleichartig.

gez.

■■■■■
Richterin am Amtsgericht